Wien, Donnerstag, den 21. Jänner 1886. XIX. Jahrgang. Nr. 3.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Zur Qualification für den höheren politischen Verwaltungsdienst in Oesterreich.

Von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller.

Mit der zunehmenden Bedeutung der Aufgaben der politischen Verwaltung wachsen nicht minder die Anforderungen, welche an die in diesem Zweige der Staatsthätigkeit verwendeten Beamten gestellt werden und vom Standpunkte des öffentlichen Interesses gestellt werden müssen.

Es dürfte daher nicht unzeitgemäß sein, zu untersuchen, ob die dermalen in Kraft stehenden, theilweise aus einer weit zurückreichenden Zeit her datirenden Bestimmungen über die Qualification für den politischen Verwaltungsdienst mit Rücksicht auf die geänderten Bedürfnisse des öffentlichen Lebens und der Verwaltung noch genügende Einrichtungen enthalten, oder ob und in welcher Richtung etwa Reformen nothwendig, sohin anzustreben wären.

Unser Ausgangspunkt ist natürlich der, daß es sowohl im Interesse des Staatsdienstes, als auch in jenem der Beamten selbst gelegen ist, einen controlirbaren Nachweis über deren Befähigung zu haben, und daß dieser Nachweis in der Regel nur durch Prüfungen erlangt und erbracht werden kann. Wenn auch eine Prüfung — selbst bei hohen und streng gehandhabten Anforderungen — nicht immer die Garantie dafür bietet, daß der Approbirte die vorausgesetzten Fähigkeiten besitzt, so wird man doch nicht in Abrede stellen können, daß nur entsprechend eingerichtete Prüfungen einen Maßstab zur Beurtheilung bilden können, ob Jemand wenigstens mit jenem geringsten Grad von Fähigkeiten und Kenntnissen ausgestattet ist, welcher zur Bekleidung einer Amtsstellung im öffentlichen Interesse unbedingt gefordert werden muß.

Daß es Fälle geben mag, in welchen die Befähigung eines Mannes zu einer bestimmten Amtsstellung auch auf andere Weise feststeht oder vorausgesetzt werden kann, wird nicht bestritten; doch für die Tausende, welche sich dem Staatsdienste widmen, können derartige, gewiß nur höchst vereinzelte Fälle nicht als maßgebend angesehen werden.

Die Ablegung gewisser Prüfungen als Bedingung der Anstellungsfähigkeit ist aber ebenso sehr auch im Interesse aller Jener gelegen, welche gewillt sind, ihr Wissen und Können im Dienste des Staates zu verwerthen, indem sie hiedurch einen bevorzugten, gesetzlichen Anspruch auf Anstellung erwerben und alle anderen Concurrenten vorweg ausschließen, welche diese Bedingung nicht erfüllt haben.

In Würdigung dieser Erfahrungssätze wird die definitive Anstellung im öffentlichen Dienste, für die meisten Kategorien desselben, namentlich aber für den Conceptsdienst in Oesterreich schon lange in der That von der Ablegung entsprechender Prüfungen abhängig gemacht, und wurde das gesammte Berufsbildungs-, sowie das Fachprüfungswesen für die einzelnen Zweige des conceptiven Staatsdienstes genau geregelt, so daß auch Jene, denen ein Ernennungsrecht organisationsmäßig zusteht, bei Ausübung desselben an die bezüglichen Normen (Beschränkung auf die Geprüften) gebunden sind.

Was nun speciell die in dieser Beziehung für den politischen Verwaltungsdienst geltenden Vorschriften anbelangt, so ist die Zulassung zur Conceptspraxis bei den politischen Verwaltungsbehörden (im Sinne der kais. Verordnung vom 16. October 1854, R. G. Bl. Nr. 262), abgesehen von der Erfüllung der für den Eintritt in den Staatsdienst überhaupt geltenden allgemeinen Bedingungen, von dem Nachweise der zurückgelegten rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und der diesfälligen mit gutem Erfolge bestandenen drei Staatsprüfungen abhängig gemacht, und zur Erlangung der ersten definitiven Anstellung überdies noch die Ablegung einer besonderen Fachprüfung (der sogenannten politischen praktischen Amtsprüfung) gefordert.

Durch den Nachweis aller dieser Studien und Prüfungen kann, vorausgesetzt, daß die bezüglichen Prüfungsnormen entsprechend gehandhabt werden, jedenfalls so viel als sichergestellt gelten, daß der so qualificirte Aspirant die Eignung erlangt habe, nunmehr im Amtsgeschäfte verwendet zu werden und daß er jenen Fond besitze, der eine weitere Aus- und Fortbildung im Berufe ermöglicht. Man kann also sagen, daß für den Eintritt in den politischen Verwaltungsdienst schon dermalen genügende Cautelen gegen absolute Unfähigkeit, sowie gegen Willkür bei der Anstellung gegeben sind.

Hiemit ist aber auch schon Alles geschehen.

Von dem Momente des erfolgten Eintrittes in den Staatsdienst, beziehungsweise in die erste definitive Dienststellung hört jede weitere controlirbare Sicherstellung hinsichtlich der erworbenen fachlichen Befähigung der Beamten auf, ein Umstand, der im Zusammenhange mit anderen Mängeln in vielfacher Beziehung von üblen Folgen begleitet ist.

Es ist zwar in den Normen über Dienstverleihungen der allgemeine Grundsatz gleichsam zur Richtschnur ausgesprochen, daß bei Beförderung der Beamten — also bei Ernennung derselben auf höhere Posten — in erster Linie auf Fähigkeit, Fleiß, praktische Verwendung und erst ceteris paribus auf längere Dienstzeit Rücksicht zu nehmen sei. Doch wird dieser Grundsatz bei Ermangelung jedweder präcisen Vorschrift und Controle über die Darthuung der relativen Qualificationsverhältnisse der Bewerber zu einem blos illusorischen Wunsche des Gesetzgebers, der dem Ernennungsberechtigten vollkommen freien Spielraum läßt, und dessen wirkliche Geltung als Richtschnur eben deshalb selbst bei gewissenhaftester Anwendung nicht gewürdigt wird.

Die hieraus folgenden Uebelstände machen sich nun im politischen Verwaltungsdienste um so mehr bemerkbar, als jede Dienstespragmatik fehlt, als das Ernennungsrecht stets nur einer Einzelperson zusteht und jede Beschwerde hinsichtlich der Ernennungen oder Beförderungen vollkommen ausgeschlossen erscheint.

Die Beförderung ist nur dem Wohlwollen der mit dem Ernennungsrechte ausgestatteten Einzelperson anheimgestellt, welche Persönlichkeit übrigens auch bei dem besten Willen und der größten Gerechtigkeitsliebe Mißgriffen ausgesetzt bleibt in allen den häufigen Fällen, wo sie von der Fähigkeit und Verwendbarkeit eines Beamten keine eigene Ueberzeugung gewonnen hat und hierüber wieder erst durch eine andere Einzelperson berichtet wird.

Da ein gesetzlich normirter Maßstab zur Beurtheilung relativ überragender Qualificationen nicht vorhanden ist, so geschieht die Geltendmachung derselben häufig durch Mittel, die nicht Allen in gleichem Maße zur Verfügung stehen, oder es erfolgt endlich die Beförderung ganz mechanisch nach dem Dienstalter, mithin nach einem Umstande, der mit den Momenten der Befähigung, des Fleißes, der praktischen Verwendbarkeit in keiner nothwendigen Beziehung steht.

Am meisten zu beklagen aber ist, daß bei solchen Verhältnissen der Bildungsgrad, sowie die fachmännische Qualification der Verwaltungsbeamten in der Regel bestenfalls auf derselben Stufe stehen bleiben und ferner, daß jungen, strebsamen Beamten die Möglichkeit benommen ist, durch außerordentliche Leistungen sich einen bevorzugten Anspruch auf außertourliches Avancement zu erwerben.

Wenn wir auch das Vorhandensein dieser Uebelstände durch Anführung concreter Beispiele an dieser Stelle selbstverständlich nicht erbringen können — noch wollen, so dürften doch Alle, welche den Verwaltungsdienst kennen zu lernen Gelegenheit hatten, mit uns darin übereinstimmen, daß der beim Eintritte in den gedachten Staatsdienst mit Recht so strenge geforderte Nachweis der Qualification vorläufig zwar noch für den Eintritt — nicht aber für alle Zukunft genügt, daß vielmehr sowohl im öffentlichen Interesse als nicht minder im eigensten Interesse des Beamtenkörpers selbst zur Hintanhaltung der oben erwähnten Nachtheile auch im Verlaufe der Beamtenlaufbahn ein neuerlicher entsprechender Nachweis sowohl über die noch vorhandene Befähigung als auch über die Erweiterung der Kenntnisse und über die im Dienste gesammelten Erfahrungen nothwendig ist.

Daß die Einführung derartiger Nachweise von wohlthätigen und ersprießlichen Folgen begleitet sein würde, dürfte auch aus einem Vergleiche mit jenen Anforderungen zu ersehen sein, welche an die Officiere der Armee hinsichtlich der Beförderung auf gewisse höhere Posten gestellt werden

In der Armee genügt nicht die einmal bestandene Officiersprüfung zur Erlangung aller militärischen Chargengrade; vielmehr ist die Erlangung gewisser höherer Stellen nur Jenen vorbehalten, welche ihre Befähigung durch spätere, entsprechend schwierigere und strengere Prüfungen neuerdings nachgewiesen haben, so daß Viele, welche — sei es wegen Mangel an Ehrgeiz oder Fleiß, sei es wegen geringerer Fähigkeit oder Lust — sich diesen weiteren Prüfungen nicht unterziehen können oder wollen, von jenen höheren Officiersposten ausgeschlossen sind.

Es ist hier ein gesetzlicher und controlirbarer Maßstab zur Beurtheilung der Qualification für gewisse höhere Dienstposten durch das Mittel von Prüfungen im Laufe der späteren Dienstzeit gegeben und durch Avancementvorschriften eine starke, ja fast unüberwindliche Schranke gesetzt für Jene, welche die geforderte Befähigung nicht nachgewiesen haben.

Wenn man es nun schon im Militärdienste für nothwendig befunden hat, die Qualification der Officiere für gewisse höhere, wichtigere Dienstposten in der gedachten Weise sicherzustellen, obgleich wesentliche und entscheidende Qualitäten des Officiers sich durch eine Prüfung nicht erproben lassen und obgleich ja schon die heutigen militärischen Uebungen sich als periodische öffentliche Prüfungen aller Officiere darstellen, um wie viel größere Berechtigung muß derartigen Prüfungen im conceptiven Civilstaatsdienste eingeräumt werden, wo zu einem ähnlichen concurrirenden Hervortreten keine Gelegenheit geboten ist und wo es doch vor Allem auf die geistige Durchbildung in der Berufssphäre, auf die wissenschaftliche Vertiefung ankömmt.

Es ist nicht einzusehen, weshalb Einrichtungen, die sich im Militärdienste ungeachtet der erwähnten Momente gut bewährt haben, nicht auch im conceptiven Civilstaatsdienste sollten Eingang finden können.

Als die erste höhere Dienststelle, deren Erlangung von dem Nachweise einer speciellen, späteren Prüfung abhängig zu machen wäre, könnte für den politischen Verwaltungsdienst die Stelle eines Bezirkshauptmannes gelten, als der erste mit einem selbstständigen und einflußreichen Wirkungskreise und persönlicher Verantwortung verbundene Dienstposten und beziehungsweise bei den Ministerien die Stellung eines Ministerialsecretärs.

Eine Regelung der Frage hätte von nachstehenden Grundsätzen auszugehen:

Die Conceptsbeamten sämmtlicher Verwaltungskörper aller Kronländer sollten einen gemeinsamen Concretualstatus bilden.

Die Ernennung, beziehungsweise Beförderung derselben, sowie deren Zuweisung zu den politischen Landesstellen sollte dem Minister des Innern zustehen.

Die Erlangung einer Dienststelle von der VII. Rangsclasse aufwärts sollte an eine gewisse, durch Ablegung einer besonderen Prüfung nachzuweisende Qualification gebunden sein.

Was diese Prüfung zur Erlangung der höheren Qualification anbelangt, so denken wir uns — von einer Erörterung der speciellen Prüfungsanforderungen vorläufig absehend — die Einrichtung in folgender Weise:

a) Zur Vornahme der Prüfung wäre eine einzige Prüfungscommission in Wien zu bestellen, u. zw. aus Vertretern verschiedener Ministerien, des Verwaltungsgerichtshofes und der Wiener Universität.

b) Die Zulassung zur Prüfung setzte eine mindestens siebenjährige Dienstleistung als Conceptsbeamter sowie den Nachweis über die abgelegte politisch-praktische Amtsprüfung voraus.

c) Die Prüfung hätte drei Abtheilungen zu umfassen, u. zw. eine schriftliche Hausarbeit, eine schriftliche Clausurarbeit und eine mündliche Hauptprüfung.

Wir dürfen jedoch nicht übersehen, daß die Erreichung des Zieles, welches wir im Auge haben, auch noch von manch' anderen Momenten mehr weniger beeinflußt wird, und daß namentlich auch die Vorbildung der jungen Beamten in einer Weise angebahnt werden muß, welche es denselben ermöglichen würde, bei angespanntem Fleiße und entsprechender Fähigkeit jene Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln, über welche sie sich bei der gedachten Prüfung ausweisen sollen.

In dieser Beziehung dürften vorzüglich folgende Momente in Erwägung zu ziehen sein:

1. Wären die Einrichtungen der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten an den Universitäten einer Revision in der Richtung zu unterziehen, ob dieselben mit Rücksicht auf obigen Zweck nicht einer Reform bedürfen — etwa durch Einführung des Verwaltungsrechtes als obligater Disciplin.

2. Hätte die Dienstesverwendung der jungen Beamten, welche zumeist viele — nicht selten 6 bis 8 Jahre — ohne Entlohnung Dienste leisten müssen, nicht, wie es bisher häufig, ja fast immer zu geschehen pflegt, nur mit Rücksicht auf den Bedarf einer vollen Arbeitskraft, sondern in erster Linie nach dem Gesichtspunkte zu erfolgen, dem Beamten die Möglichkeit einer thunlichst intensiven, vielseitigen Ausbildung zu gewähren.

Und zwar erheischt dies ebenso sehr eine billige Rücksichtnahme auf die unbesoldete Beamtenkraft, wie das Interesse des Staates selbst, den an einer systematischen Aus- und Fortbildung seiner Beamten jedenfalls mehr gelegen sein muß, als an einer frühzeitigen, oder sogar verfrühten Ausnutzung einer nur einseitig und schablonenmäßig geschulten jungen Arbeitskraft.

Grundsätzlich wäre daher bei Verwendung junger Beamten bis zu deren vollendetem siebenten Dienstjahre daran festzuhalten, daß der Beamte nicht unverhältnißmäßig lange Zeit nur in Einer Sphäre wirkt und auch während dieser Zeit nicht als eine volle Arbeitskraft angesehen, daß demselben vielmehr in vernünftiger Weise Gelegenheit geboten werde, Alles zu sehen, selbst zu versuchen und sich überhaupt über Alles thunlichst genau und eingehend zu instruiren.

In dieser Beziehung können die in Preußen für die Ausbildung der jungen Beamten bestehenden Einrichtungen, die wie im Anhange dieser Erörterung mittheilen, uns wahrlich zum Muster dienen.

Sicher ist, daß die bisherige — plan- und ziellose — Verwendungsart der Beamten in ihren ersten Dienstjahren weder dem Beamten noch dem Dienste und Staate zum nachhaltigen Vortheile gereichen kann.

Für die Ausbildung muß vor Allem im Auge behalten werden, daß der Beamte Gelegenheit erhält, durch Verwendung in den verschiedensten Zweigen der Verwaltung sich eine höhere Urtheilsfähigkeit, vielseitigeres Wissen, reichere Erfahrung und einen erweiterten Gesichtskreis anzueignen.

Für die Erlangung eines speciellen Fachwissens auf einem bestimmten Gebiete — d. h. mit anderen Worten zur Ausbildung von sogenannten Specialisten für gewisse Fachdepartements bei den Landes- und Centralstellen — gibt die langjährige Dienstzeit der Beamten noch immer genügende Gelegenheit, ohne daß es nothwendig oder wünschenswerth wäre, hiezu schon die ersten Dienstjahre eines Beamten zu verwenden.

Die dienstlichen materiellen und socialen Verhältnisse der Beamten würden freilich auch nach Regelung des Ernennungs- u. Beförderungsrechtes noch einiger Reformen bedürfen, um dieser Berufsclasse jene Stellung im Staate einzuräumen. welche ihr aus höheren dienstlichen und aus social-politischen Rücksichten zukommen sollte; doch glauben wir mit vorstehender Skizze darauf hingewiesen zu haben, daß die gegenwärtigen Normen über den Nachweis der Befähigung für den conceptiven Civilstaatsdienst, sowie über das Ernennungs- und Beförderungsrecht im Interesse des Beamtenkörpers, wie nicht minder in jenem des Dienstes und Staates einer zeitgemäßen, gründlichen Reform, beziehungsweise Ergänzung dringend bedürfen, und würden wir uns glücklich schätzen, mit diesen Zeilen eine bescheidene Anregung hiezu gegeben zu haben.

Nicht ohne Interesse dürfte es sein, an dieser Stelle jene Normen anzuführen, welche diesfalls in Preußen bestehen:

Nach „Rönne's Staatsrecht der preußischen Monarchie" (3. Bd. pag. 427) gelten hinsichtlich der Vorbildung für den höheren Verwaltungsdienst in Preußen nachstehende Bestimmungen, welche durch das Gesetz vom 11. März 1879 (G. S. 1879, pag. 160 ff.) und durch das dazugehörige Regulativ des Staatsministeriums vom 29. Mai 1879 (M. Bl. d. i. V. 1879, pag. 141 ff.) unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 6. Mai 1869 (über die Vorbildung der richterlichen Beamten) geregelt sind:

I. Zur Erlangung der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst [1]) ist ein mindestens dreijähriges Studium der Rechts- und Staatswissenschaften auf einer Universität und die Ablegung zweier Prüfungen erforderlich. (§ 1.)

Die erste Prüfung ist die sogenannte erste juristische, für deren Ablegung die §§ 1—5 und 14 des Gesetzes vom 6. Mai 1869 [2]) maßgebend sind. [3]) Die zweite, sogenannte große Staatsprüfung ist bei der Prüfungscommission für höhere Verwaltungsbeamte" [4]) abzulegen.

II. Zu dieser zweiten Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst ist eine „Vorbereitung" von wenigstens zwei Jahren bei den Gerichtsbehörden und von wenigstens zwei Jahren bei den Verwaltungsbehörden — mithin eine vorbereitende Dienstleistung von mindestens vier Jahren erforderlich.

III. Wer durch ein Zeugniß der Gerichtsbehörden die erfolgte vorschriftsmäßige Vorbereitung während des mindestens zweijährigen Dienstes bei den Gerichtsbehörden nachweist — wird von dem Regierungspräsidenten (Statthalter), in dessen Bezirk er beschäftigt werden will, zum „Regierungs-Referendar" ernannt.

Dieser Regierungs-Referendar kann bei dem Vorstande einer Stadtgemeinde (entsprechend unseren Magistraten) und muß bei einem Landrathe, beziehungsweise bei einem Kreis- und Amthauptmanne, sowie bei einem Bezirksverwaltungsgerichte und bei einer Regierung beschäftigt werden.

Für diesen sogenannten „Vorbereitungsdienst" gelten speciell folgende Detailbestimmungen:

Die allgemeine Beaufsichtigung und Leitung des Vorbereitungsdienstes liegt dem betreffenden Regierungspräsidenten 2c. ob, welcher dafür zu sorgen hat, daß die „Ausbildung" der Referendare nach einem „zweckmäßig geordneten Plane" erfolge. (§ 5, Absatz 1 des Regulativs.)

Im Anfange des Monates Jänner (jeden Jahres) ist den Ministern des Innern und der Finanzen ein Verzeichniß einzureichen, in welchem die einzelnen Referendare unter Angabe des Ganges der Vorbereitung aufzuführen sind.

Die besondere Beaufsichtigung und Leitung des Vorbereitungsdienstes liegt den Vorständen der Behörden, welchen die Referendare zur Beschäftigung überwiesen werden, ob. Dieselben haben zugleich mit der Beendigung dieser Beschäftigung dem Regierungspräsidenten 2c. ein Zeugniß über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten, sowie über die Leistungen des Referendars und über die in denselben hervortretenden Mängel zu übermitteln. Dieses Zeugniß ist den Referendaren nicht auszuhändigen.

Die mit der Leitung des Vorbereitungsdienstes beauftragten Personen haben vor Allem zu beachten, daß die wissenschaftliche und praktische Ausbildung der Referendare der ausschließliche Zweck des Vorbereitungsdienstes ist.

Demgemäß ist also jede durch diesen Zweck nicht gerechtfertigte, auf „Aushilfe" oder „Erleichterung" der (definitiven) Beamten gerichtete Thätigkeit der Referendare zu vermeiden. [5])

Der Präsident der Regierung 2c. und die Directoren der Bezirksverwaltungsgerichte haben ferner dafür Sorge zu tragen, daß die Referendare regelmäßig an den Sitzungen dieser Behörden theilnehmen, die von ihnen bearbeiteten Sachen mündlich vortragen und ihre Ansicht in freier Rede entwickeln. [6])

Der Vorbereitungsdienst beginnt mit der Beschäftigung des Referendars bei einer Regierung, und zwar hat die Beschäftigung bei diesen Behörden im Ganzen mindestens während eines 15monatlichen Zeitraumes zu erfolgen.

Nach einer Beschäftigung der vorgedachten Art von 3—6 Monaten ist der Referendar bei einem Landrathe (Kreis- und Amthauptmanne) und bei dem Vorstande einer Stadtgemeinde während eines Zeitraumes von mindestens neun Monaten zu beschäftigen.

Mit dem Vorbereitungsdienste bei einer Regierung 2c. ist die Beschäftigung bei einem Bezirksverwaltungsgerichte während eines Zeitraumes von mindestens drei Monaten zu verbinden und muß diese letztere Beschäftigung zu dem Ziele gelangen, daß der Referendar aus schwierigeren Proceßacten eine Proberelation liefert, welche von dem Director des Gerichtes für probemäßig erklärt wird.

Der Referendar hat ein Geschäftsverzeichniß zu führen, in welchem eine Uebersicht seiner Thätigkeit zu geben ist.

Dieses Verzeichniß ist allmonatlich dem mit der besonderen Leitung des Vorbereitungsdienstes betrauten Beamten zu übergeben und von diesem — zum Zeugnisse genommener Einsicht — mit einem Vormerk zu versehen.

IV. Nach Ablauf der (im Ganzen vierjährigen) Vorbereitungszeit ist der Referendar, wenn aus den über die Gesammtbeschäftigung vorzulegenden Zeugnissen sich ergibt, daß er zur Ablegung der zweiten (sogenannten großen Staats-) Prüfung für vorbereitet zu erachten sei und der Regierungspräsident ihm in dieser Beziehung ein Zeugniß ertheilt, zu der bezeichneten Prüfung zuzulassen.

V. Diese zweite Prüfung ist eine mündliche und schriftliche und erstreckt sich auf das in Preußen geltende öffentliche und Privatrecht, insbesondere das Verfassungs- und Verwaltungsrecht, sowie auf Volkswirthschaft und Finanzpolitik.

Bei der Prüfung kommt es darauf an, festzustellen, ob der Candidat für befähigt und gründlich ausgebildet zu erachten sei, im höheren Verwaltungsdienste eine selbstständige Stellung mit Erfolg einzunehmen.

---

[1]) In Preußen ist der Verwaltungsdienst in zwei Kategorien getheilt, wovon die Eine mit dem Ausdrucke „niedere", die Zweite mit dem Ausdrucke „höhere" bezeichnet wird, und zwar ist unter letzterem Dienste jener zu verstehen, welcher in Oesterreich unter dem Ausdrucke: Conceptsdienst bei politischen Verwaltungsbehörden" bekannt ist, während der sogenannte „niedere Verwaltungsdienst" in Preußen unserem sogenannten „Manipulationsdienste bei politischen Behörden" gleichkommt.

[2]) Dieses Gesetz regelt die Vorbildung für die richterlichen Beamten.

[3]) Das ist die sogenannte theoretische Staatsprüfung, welche für richterliche und Verwaltungsbeamte gemeinschaftlich besteht und unserer zweiten, sogenannten judiciellen Staatsprüfung ziemlich nahekommen dürfte.

[4]) Und zwar gibt es für Preußen nur eine einzige Centralprüfungscommission, welche besteht aus: einem vom Könige auf Vorschlag des Staatsministers ernannten Präsidenten und vier auf Vorschlag der Minister des Innern und der Finanzen vom Staatsminister ernannten Mitgliedern (§ 18 des Regulativs).

[5]) Wie himmelweit verschieden ist die Verwendung der jungen Beamten in Oesterreich!

[6]) Bei uns wird dies nicht nur nicht gefordert, sondern nicht einmal gestattet oder geduldet.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Aufnahme eines Tagschreibers für eine Staatsbehörde begründet einen Privatvertrag, dessen Erfüllung dem Aufnehmenden obliegt.

Ein beim k. k. Bezirksgerichte in O. bediensteter Tagschreiber hat den auf einen anderen Ort versetzten Bezirksrichter S. wegen Bezahlung des Diurnums für einen Monat per 20 fl. belangt, wurde jedoch von der ersten Instanz ob Mangel der passiven Legitimation zur Klageführung abgewiesen.

Die zweite Instanz und der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 10. April 1883, Z. 3526, haben dem Klagebegehren stattgegeben; letzterer in Erwägung, daß Kläger allerdings den angesprochenen Betrag als Entlohnung für Dienste, die er beim Bezirksgerichte und nicht der Person des Belangten geleistet verlangt, allein nicht das Bezirksgericht und nicht die Gerichtsverwaltung hat den Kläger für diese Dienste aufgenommen, sondern der Belangte, als Bezirksrichter, der nach der bestehenden Einrichtung für den ihm zu diesem Zwecke zugewiesenen Pauschalbetrag die Leistung der nothwendigen Manipulationsarbeiten zu besorgen hat.

Die Aufnahme eines Tagschreibers zu diesem Zwecke ist demnach ein bloßer Privatvertrag, in welchem auch die Höhe der Entlohnung bestimmt wird. Ger.-H.

Gesetze und Verordnungen.

1885. I. Semester.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien.

IV. Stück. Ausgeg. am 26. März. — 11. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 23. Februar 1885, Z. 2277, betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxe im Vakufspitale zu Sarajevo. — 12. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 25. Februar 1885, Z. 1079, betreffend die Erweiterung der Amtsbefugnisse des k. k. Aichamtes in Troppau. — 13. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 27. Februar 1885, Z. 2406, betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxen in den öffentlichen Spitälern Dalmatiens. — 14. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 5. März 1885, Z. 2499, betreffend das Eintrittscertificat für Einjährig-Freiwillige. — 15. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 7. März 1885, Z. 2668, betreffend den Anspruch auf den Einjährig-Freiwilligen-Dienst durch Beibringung der Maturitätszeugnisse von Fachlehranstalten. — 16. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 14. März 1885, Z. 3 07, betreffend die Bemauthung der Olsabrücke bei Thiergarten. — 17. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 20. März 1885, Z. 3352, über die für eingelieferte Maikäfer und Engerlinge im Jahre 1885 zu leistende Vergütung.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben den Sectionsrath Dr. Johann Ritter von Spaun zum Ministerialrathe im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt und dem Ministerialsecretär in diesem Ministerium Dr. August Ritter von Honstetter-Möwenstein den Titel und Charakter eines Sectionsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe und administrativen Referenten für Galizien Dr. Eduard Rittner anläßlich seiner Berufung zur Dienstleistung ins Ministerium für Cultus und Unterricht den Titel und Charakter eines Ministerialrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Regierungsrath der Landesregierung in Salzburg Franz Grafen Merveldt zum Hofrathe der Statthalterei in Graz ernannt.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Sectionsrathes bekleideten Ministerialsecretär Lorenz Wolschitz zum Oberpostinspector im Handelsministerium unter Belassung des Titels eines Sectionsrathes ernannt.

Seine Majestät haben dem Statthaltereisecretär Joseph Ritter von Zambelli in Trient den Titel eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Statthaltereisecretär in Triest Galeazzo Grafen Thun-Hohenstein anläßlich seines freiwilligen Austrittes aus dem Staatsdienste den Titel eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Oberpostdirector Moriz Klein zum Sectionsrathe und den Ministerial-Vicesecretär August Ritter von Makomaski zum Ministerialsecretär im Handelsministerium ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Ministerial-Vicesecretär im Handelsministerium Heinrich Freiherrn Conrad von Eybesfeld zum Statthaltereisecretär in Niederösterreich ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bezirkscommissär Friedrich Grafen Marenzi zum Statthaltereisecretär im Küstenlande ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den mit Titel und Charakter eines Bibliothekscustos bekleideten Scriptor an der Universitätsbibliothek in Wien Joseph Meyer zum Custos, den Amanuensis daselbst Dr. Albert Geßmann zum Scriptor und den an der genannten Bibliothek in Verwendung stehenden Dr. Isidor Himmelbauer zum Amanuensis dieser Anstalt ernannt.

Erledigungen.

Verwaltersstelle bei dem k. k. Finanz-Landesökonomate in Wien in der neunten Rangsclasse, eventuell Controlorsstelle in der zehnten Rangsclasse gegen Caution, bis Mitte Februar. (Amtsbl. Nr. 8.)

Zwei Zoll-Oberamtsofficialsstellen beim k. k. Hauptzollamte in Wien in der neunten, eventuell zwei Officialsstellen in der zehnten, eventuell zwei Assistentenstellen in der eilften Rangsclasse gegen Caution, bis Mitte Februar. (Amtsbl. Nr. 9.)

Cassacontrolorsstelle in der eilften Rangsclasse gegen Caution bei der Joachimsthaler k. k. Berg- und Hüttenverwaltung, bis 6. Februar. (Amtsbl. Nr. 9.)

Armenarztesstelle im ersten Gemeindebezirke in Wien mit 600 fl. Jahresremuneration, bis Ende Jänner. (Amtsbl. Nr. 10.)

Bezirkscommissärsstelle in Böhmen und Statthalterei-Concipistenstelle, bis 27. Jänner. (Amtsbl. Nr. 11.)

Pretiosen-Schätzmeister im mährischen Leihamte in Brünn mit 1200 fl. jährlich gegen Caution, bis Mitte Februar. (Amtsbl. Nr. 11.)

Mehrere Kanzlistenstellen in der eilften Rangsclasse beim Finanzministerium, bis Ende Februar. (Amtsbl. Nr. 12.)

Landes-Sanitätsreferentenstelle bei der kärntnerischen Landesregierung in Klagenfurt in der sechsten Rangsclasse, bis Mitte Februar. (Amtsbl. Nr. 13.)

☞ Mit einer literarischen Beilage der Manz'schen k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien.

Druck der k. Wiener Zeitung. — Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. — Für den Druck verantwortlich C. Gruß.